



SATZUNG des TSV ASCHACH e.V.



§1

Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Aschach e.V." und hat seinen Sitz in Bad Bocklet-Aschach.

§2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff. AO.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Sports und des traditionellen Brauchtums und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung von Sportanlagen oder des Vereinsheims,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- Pflege des dörflichen Brauchtums, insbesondere durch Erhalten der alten Sitten und Gebräuche (Abrennen von Sonnwendfeuern, Aufstellung des Maibaumes und Fasnachtsbräuche).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Mitglieder, die sich um die Vereins- und Sportsache besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mitgliedschaft kann von Männern und Frauen erworben werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen unbescholtenen Lebenswandel führen und die für Vereine bestehenden Vorschriften erfüllen.

Jüngere Personen können mit Einwilligung ihrer Eltern oder gesetzlichen Erziehungsberechtigter in die Jugendabteilung aufgenommen werden. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag, Aufnahmeformular in Papierform oder über die Internetseite des Vereins, an die Vorstandschaft zu richten.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

§4

Jedes Mitglied ist berechtigt an allen turnerischen und sportlichen Übungen, sowie an allen gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in den Vereinsversammlungen und das Recht, Anträge zu stellen und Erledigung zu verlangen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern. Für aktive Mitglieder ist es Ehrensache durch ihre turnerische und sportliche Ausbildung und ihre Leistungen das Ansehen des Vereins zu erhalten und zu erhöhen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinsbeitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Bei dem Auftreten von Fehlern des Gebühreneinzugs, die auf Verschulden eines Mitgliedes zurückzuführen sind, werden die entstehenden Kosten dem Mitglied veranschlagt. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

§5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod und Auswanderung
- c) durch Ausschließung
- d) durch Auflösung des Vereins

Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Mitteilung an die Vorstandschaft erfolgen und ist ab Jahresende (31.12...) gültig. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft, wenn sich ein Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig macht, einen anstößigen Lebenswandel führt, die Interessen des Vereins verletzt oder seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt.

§6

Der Verein gliedert sich entsprechend den Sportarten in einzelne Abteilungen. Abteilungen können nur mit Genehmigung der Vorstandschaft gebildet werden.

Die Abteilungen verwalten sich selbstständig, sind aber der Vorstandschaft des Vereins in jeder Hinsicht verantwortlich. Soweit erforderlich führen sie mit Genehmigung der Vorstandschaft Nebenkassen.

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die gemeinnützige Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

Ausgaben, die über den normalen Sportbetrieb hinausgehen, bedürfen der Genehmigung der Vorstandschaft. Sie beschließt über die Verwendung vorhandener Überschüsse oder über die Gewährung von notwendigen Zuschüssen.

Die Abteilungen wählen ihren Abteilungsleiter, ihren stellvertretenden Abteilungsleiter (Kassier, nur wenn notwendig) und ihre sonstigen Mitarbeiter selbst, nach den Bestimmungen des §9 in einer eigenen Versammlung der Abteilung, die vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfindet. Die der Vorstandschaft des Vereins angehörenden Vertreter der Abteilungen (siehe §7 Buchstabe g) müssen durch die ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§7

Die Leitung des Vereins obliegt dem Gesamtvorstand, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) drei gleichberechtigten Vorständen
- b) dem Kassier
- c) dem Schriftführer
- d) dem Vereinsehrenamtsbeauftragten
- e) dem Jugendleiter
- f) den bis zu fünf Beisitzern
- g) den Vertretern der einzelnen Abteilungen

Für die Vorstandschaftsmitglieder nach Buchstabe b – g können Stellvertreter gewählt werden.

Bei Beschlüssen der Vorstandschaft entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Die Vorstandschaft hat vor allem die Pflicht, für die satzungsgemäße Erreichung der Ziele des Vereins zu sorgen. Sie führt die Geschäfte des Vereinsvermögens und verfügt über die laufenden Barmittel und Bankguthaben. Die Rechenschaftsberichte werden alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung gegeben.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch drei gleichberechtigte Vorstände vertreten, wobei Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

§8

- a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (b) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsbeendigung.
- d) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§9

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, wenn möglich, im ersten Quartal des Jahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beantragt.

Mitgliederversammlungen sind 3 Wochen vorher durch Aushang in den Schaukästen des TSV Aschach bekannt zu geben. Die Schaukästen befinden sich an der Gemeindetafel in der Ortsmitte von Aschach und Großenbrach.

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Tage vor Abhaltung derselben beim 1. Vorstand schriftlich zu stellen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen soweit nicht Satzungsänderungen in Frage stehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmung wird durch Handaufheben oder Erheben von den Sitzen vorgenommen. Schriftliche Abstimmung muss auf Antrag eines erschienenen Mitgliedes erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit damit einverstanden ist. Stimmenübertragung ist unzulässig. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Vorstandschaft
- b) Prüfung der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung
- c) Neuwahl der Vorstandschaft und Bestätigung der Abteilungsleiter
- d) Festsetzen der Vereinsbeiträge
- e) Beschlussfassung über die gestellten Anträge
- f) Abänderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- g) die Erledigung aller nicht angeführten Fälle, die durch die Vorstandschaft oder einen Antrag gemäß Abs.4 an die Mitgliederversammlung gebracht werden.

§10

Die Wahl des Gesamtvorstandes (§7 Buchstabe a-f) und die Bestätigung der Vertreter der Abteilungen (§7 Buchstabe g) erfolgt alle 3 Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur wirksam erfolgten Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Die Leitung der Wahl und der Bestätigung wird einem Wahlausschuss von drei Mitgliedern übertragen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er ist außerdem für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und der Bestätigung verantwortlich. Die Wahlen sind geheim, wenn nicht ein anderes Verfahren ohne Widerspruch in der Mitgliederversammlung verlangt wird. Gewählt wird von allen stimmberechtigten, anwesenden Mitgliedern.

§11

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die jederzeit gemeinsam das Recht, aber mindestens einmal im Jahr vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung die Pflicht haben, die Kassen und Inventarverzeichnisse des Vereins zu prüfen und der Vorstandschaft ihre Prüfungsberichte vorzulegen. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt alle 3 Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§12

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung durch eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen und sind innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen beim Registeramt anzuzeigen.

§ 13

Der Datenschutz im TSV Aschach wird durch die Datenschutzordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist auf unserer Homepage unter „Mitglied werden“ oder an der Infotafel im Kabinenbereich der Zehnhalle jederzeit einzusehen.

§14

Das Vereinsvermögen, das in Immobilien, Mobilien, Barvermögen, Turn- und Sportgeräten, Fahnen und Büchereien besteht, kann nur zur Erreichung der Vereinszwecke verwendet werden. Die Fahnen und Preisgegenstände sind unveräußerlich.

§15

An das gebildete Vereinsvermögen hat ein einzelnes Mitglied des Vereins auch nach der etwaigen Auflösung desselben keinerlei privatrechtlichen, persönlichen Anspruch. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bad Bocklet, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zur Förderung des Sports in Aschach, verwenden soll.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, muss der dabei entstehende Verein ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen und das übertragene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§16

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn in der dazu satzungsgemäß gerufenen Mitgliederversammlung mindestens Dreiviertel der Vereinsmitglieder erschienen sind und sämtliche Anwesende dafür stimmen.

§17

Die Vorstandschaft hat das Recht zur vorstehenden Satzung mit Ausnahme der Paragraphen 14, 15, 16 Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Die in §§ 1, 14, 15 und 16 dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen können nicht geändert und nicht aufgehoben werden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 30. März 2019 beschlossen.